

REGLEMENT ZUR VERHINDERUNG DER VERGÄNDUNG, DER EROSION SOWIE DER EINSCHRÄNKUNG DES FREIEN WEIDGANGES

Es kommt immer häufiger vor, dass im gesamten Gemeindegebiet von Bellwald, der aufgehende Graswuchs weder geerntet noch entfernt wird und Wasserleiten nicht mehr unterhalten werden. Dadurch wird die Brand- und Erosionsgefahr erheblich erhöht. Zudem wird das Ortsbild negativ beeinträchtigt

Gestützt auf:

- ✓ das kantonale Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente,
- ✓ das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978 zum Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente,
- ✓ die einschlägigen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, des Bundes- und der Kantonsgesetzgebung,
- ✓ das Gesetz vom 13. November 1980 über Gemeindeverordnung,

wird folgendes Reglement beschlossen:

Art. 1

Das Reglement hat Gültigkeit auf die nachstehend bezeichneten Nutzungsgebiete der Gemeinde Bellwald:

- Perimeter gemäss Planübersicht

Das Waldareal ist grundsätzlich nicht Bestandteil des Perimeters. Die Nebennutzung (speziell die Beweidung) sind mit dem Forstdienst (Dienststelle für Wald und Landschaft) festzulegen. Zudem darf der Abraum (Gras, etc.) nicht innerhalb des Waldareals abgelagert werden.

Art. 2

Diese Gebiete sind auf den Übersichtsplänen 1:10'000 eingetragen. Diese Pläne bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Art. 3

In den Gebieten sind ab Wiesen, Weiden und Äckern der aufgehende Pflanzenwuchs zu ernten und zu entfernen.

Art. 4

Zeitlich wird dafür folgende Frist festgelegt:

Der Graswuchs ist gemäss beiliegendem Plan bis zu folgenden Daten zu entfernen:

Grüne Zone bis am 31. Juli

Rosa Zone bis am 15. August

Blaue Zone bis am 31. August

Art. 5

Jeder Grundeigentümer ist persönlich dafür verantwortlich, dass der aufgehende Pflanzenwuchs in der vorerwähnten Frist geerntet oder entfernt wird (mähen oder abweiden).

Art. 6

Das Abbrennen von dürrerem Gras ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze gegen Feuer und Naturelemente verboten.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, in seinem Grundstück die Wasserleitta immer gut offenzuhalten.

Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer ist gemäss kantonalem Gesetz Aufgabe der Gemeinde. Auf dem Gebiet der Gemeinde Bellwald sind dies folgende Gewässer:

1	Breit Löwina
2	Kräigbach
3	Eschbach
4	Eggeri
5	Weisse Rufena
6	Muttschlüecht
7	Gesegneter Brunnen
8	Chriesewengbach
9	Rufena
10	Bellwalderi
11	Fürgangeri
12	Dorferi
13	Wässerwasser Jungeholz
14	Wäly

Für die Entfernung von Bestockungen entlang des Gewässers ist vorgängig der Forstdienst (Dienststelle für Wald und Landschaft) zu konsultieren.

Art. 7

Kommt der Grundeigentümer der Verpflichtung von Art. 5 nicht nach, wird er von der Gemeinde aufgefordert, das Versäumte innert 10 Tagen nachzuholen.

Art. 8

Dort wo der Grundeigentümer dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird von der Gemeinde auf dessen Grundstück das Mähen und Entfernen des aufgehenden Pflanzenwuchses organisiert und die Wasserleiten geöffnet. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 9

Der freie Weidgang von Schafen, Ziegen und Rindvieh ist innerhalb des Perimeters untersagt. Bei Nichtbeachten von Art. 9 werden die Tiere abgetrieben und der Tierhalter bestraft.

Art. 10

Die Kosten werden nach Arbeitsaufwand dem Fehlbaren in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zahlbar.

Art. 11

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig. Dem Gemeinderat obliegt es, bei einer Erweiterung der Bauzone den Perimeter anzupassen.

Art. 12

Einsprachen gegen Verfügung des Gemeinderates sind innert 30 Tagen an den Staatsrat des Kantons Wallis zu richten.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 06. Juni 2002

Vorliegendes Reglement wurde an der Urversammlung vom 13. Juni 2002 angenommen.

Homologiert durch den Staatsrat am _____

Nach Genehmigung durch den Staatsrat wird das Reglement sofort in Kraft treten.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

A. Wyden

M. Blumenthal